



# Hauptsatzung der Gemeinde Holle

Aufgrund des § 12 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 11.10.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Holle“.

## § 2

### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Holle zeigt in Silber auf grünem Boden einen Eichenbaum mit vier grünen Blättern und fünf goldenen Eicheln, davor eine rote Scheibenfibel mit vier goldenen und drei silbernen Beschlägen.
- (2) Die Gemeinde führt eine Flagge in den Farben rot/grün.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Holle, Landkreis Hildesheim“.

## § 3

### Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,00 € übersteigt,
  - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr.20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,00 € übersteigt.

## § 4

### Ortsräte

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
  - a) Derneburg,
  - b) Grasdorf,
  - c) Hackenstedt,
  - d) Heersum,
  - e) Holle,
  - f) Sillium,
  - g) Sottrum,bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft
  - a) Derneburg: fünf Mitglieder,
  - b) Grasdorf: sieben Mitglieder,
  - c) Hackenstedt: fünf Mitglieder,
  - d) Heersum: fünf Mitglieder,
  - e) Holle: neun Mitglieder,
  - f) Sillium: sieben Mitglieder,
  - g) Sottrum: sieben Mitglieder,
- (3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.
- (5) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
  - a) die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten sowie die Weiterleitung von Anträgen an die Gemeindeverwaltung,
  - b) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
  - c) Mithilfe bei Erhebungen für statistische Zwecke,
  - d) die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Wunsch der Verwaltung.
- (6) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen und ist dann nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

## **§ 5**

### **Ortsvorsteher**

(1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

- a) Henneckenrode
- b) Luttrum
- c) Söder

bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.

(2) Für die Ortschaften Henneckenrode und Söder bestimmt der Rat gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 NKomVG den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erfüllen die unter § 4 Abs. 5 genannten Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung.

## **§ 6**

### **Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs.2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 7**

### **Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG**

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellerinnen oder Antragsstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Holle zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragsstellerinnen oder Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs.1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 8**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Hildesheim veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile der Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Holle während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile in groben Zügen umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeit und Dauer hingewiesen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem an der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, befindlichen Aushangkasten veröffentlicht.

## **§ 9**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs.1 Satz 3 NKomVG

bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 Abs. 2 vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Holle vom 09.11.2001 mit dem 1.Nachtrag vom 10.03.2005 außer Kraft.

Holle, den 11.10.2011

  
Bürgermeister Huchthausen